

Sitzung vom 5. Januar 1994

54. Motion (Ausserfamiliäre Betreuungsangebote)

Kantonsrätin Regina Bapst-Herzog, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 11. Oktober 1993 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die Gemeinden zu verpflichten, unterrichtsergänzende ausserfamiliäre Betreuung für Kinder anzubieten (z. B. Krippe, Hort, Tagesmütter, Schülerclub, Tagesschule, Mittagstisch), wobei der Staat beratend und unterstützend mitwirken soll.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Regina Bapst-Herzog, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits in der Antwort (RRB Nr. 440/1992) auf eine Interpellation betreffend ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KR-Nr. 268/1991) ausgeführt wurde, ist der Bedarf an familien- und unterrichtsergänzenden Betreuungsangeboten insbesondere in grösseren Agglomerationen hoch. Viele Eltern, hauptsächlich auch Alleinerziehende, sind infolge ihrer Berufstätigkeit auf eine mindestens zeitweise externe Betreuung ihrer Kinder angewiesen. Diese Nachfrage hat sich in der gegenwärtigen Wirtschaftslage nicht grundsätzlich geändert, und es ist damit zu rechnen, dass sie auch in Zukunft anhält. Sodann wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen im Schulwesen, in der Jugendhilfe und bezüglich der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden Unterstützung, Begleitung und Subventionierung von Einrichtungen der ausserfamiliären Betreuung in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Dies ist auch im Interesse des einzelnen Angebots sinnvoll und zweckmässig, muss dieses doch möglichst gut den jeweiligen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst werden können.

An diesen Überlegungen ist auch bei der Beurteilung der vorliegenden Motion festzuhalten. Generelle Vorschriften sind auf dem Gebiet der ausserfamiliären Betreuung nicht angezeigt. Sie vermögen den einzelnen Projekten, die stets sehr individuell geprägt sind und oft lediglich während kurzer Zeit bestehen, nicht gerecht zu werden. Der Kanton beschränkt sich deshalb darauf, den Betrieb von besonderen Schultypen und von Einrichtungen im engeren Umfeld der Schule zu regeln. So werden z. B. die versuchsweise Einführung von Tagesschulen und die Erprobung von Blockzeiten durch Erlasse des Erziehungsrates geregelt. Gestützt darauf fanden sich einzelne Gemeinden zur Durchführung solcher Versuche bereit. Vielerorts wurden ausserdem die Unterrichtszeiten von Kindergarten und Schule aufeinander abgestimmt und ausserschulische Betreuungsangebote geschaffen.

Die ausser- bzw. vorschulischen Betreuungsangebote entstehen meist auf Initiative von privaten Gruppierungen, welche durch die Gemeinden oder die Jugendhilfestellen unterstützt und beraten werden. Diese örtlichen Zuständigkeiten haben sich bewährt. Es kann nicht Sache des Kantons sein, die Gemeinden beispielsweise zur Führung einer Kinderkrippe oder zur Subventionierung eines Tageselternvereins zu verpflichten.

Die Erziehungsdirektion wird wie bisher, soweit sinnvoll, die erforderliche Koordination wahrnehmen. Weitergehende Vorschriften sind nicht erforderlich.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 5. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller